

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	12.06.2019	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	26.06.2019	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€	€	€	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein						
im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☐ nein						
Falls ja, in welcher Art:						
Vorlage bezieht sich auf	MEZ Nr. 1 / 2 Titel: Gute Rahmenbedingungen für alle Generationen / Erziehung und Bildung stärken		HSP Nr. 1.1 / 2.11 Titel: Bildungs-, Betreuungs- und Präventionsoffensive / Weiterentwicklung der Qualität in den Betreuungseinrichtungen für Kinder			
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiterin		Sichtvermerke: Abteilungsleiterin Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

In der Vorlage 0712/2019 ist bereits ausführlich auf die Situation der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Gemeinde Wangerooge eingegangen worden.

Die Beitragsfreiheit im Land Niedersachsen gilt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, und umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche.

Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten ist per Satzung zu regeln.

Der anliegende Entwurf der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge entspricht der derzeit geltenden Satzung der Gemeinde Wangerooge. Eine Mehrbelastung der Eltern erfolgt nicht.

Anlage(n):

- Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge
- Anlage 2: Anlage 1 zum Entwurf der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge
- Anlage 3: Anlage 2 zum Entwurf der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge